



Gemeinde Kirchheim b. München • Münchner Str. 6 • 85551 Kirchheim

Münchner Str. 6,
Tel: 089/90909-
Fax: 089/90909-

Per E-Mail

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo: 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
027-005-2020-002

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben/Anruf vom
01.07.2020 (E-Mail)

Datum
06.07.2020

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 01.07.2020

Anlagen: 1

Sehr geehrter ,

anbei übersenden wir Ihnen antragsgemäß unsere Stellungnahme vom 18.06.2020 zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 26.05.2020.

Von einer Kostenerhebung für diese Amtshandlung sehen wir ab.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Bötl
Erster Bürgermeister

Postanschrift:
Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim
Tel +49 89/ 90 90 9 -0
Fax +49 89/ 90 90 9 -31
gemeinde@kirchheim-heimstetten.de
www.kirchheim-heimstetten.de

Bank:
VR Bank Münchner Land
Kreissparkasse Kirchheim
UniCredit-HVB München
Münchner Bank Heimstetten
Postbank München

IBAN:
DE84 7016 6486 0002 8088 46
DE23 7025 0150 0390 2501 32
DE56 7002 0270 0047 6010 10
DE83 7019 0000 0004 7005 38
DE73 7001 0080 0306 6408 07

BIC:
GENO DE F1 OHC
BYLADEM1KMS
HYVEDEMMXX
GENODEF1M01
PBNKDEFF



Gemeinde Kirchheim b. München • Münchner Str. 6 • 85551 Kirchheim
Landratsamt München
-Kommunale Angelegenheiten und Wahlen,
staatliche Rechnungsprüfung-

Münchner Str. 6,
Tel: 089/90909-
Fax: 089/90909-

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo: 14:00 - 18:00 Uhr

Per E-Mail:

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihr Schreiben/Anruf vom	Datum
027-005-2020-002		26.05.2020 (E-Mail)	18.06.2020

Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde von ... vom 26.05.2020

Sehr geehrte,

ich nehme Bezug auf die im Betreff genannte Aufsichtsbeschwerde, die Sie uns am 26.05.2020 per E-Mail mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet haben.

Herr Erster Bürgermeister Böttl hat davon Kenntnis genommen und mich gebeten, in seinem Namen zu antworten.

Der Gemeinderat hat in seiner Geschäftsordnung geregelt (vgl. § 30), dass die Gemeinderatsmitglieder in jeder Gemeinderatssitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen richten können, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese sollen entweder sofort und wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden mündlich beantwortet werden. Die Art der Regelung wurde von Herrn Gemeinderatsmitglied Zwarg Ihnen gegenüber moniert, dass die Informationsfreiheitsgesetz der Geschäftsordnung in der Normenhierarchie übergeordnet ist und deshalb die Art der Auskunftserteilung in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt werden dürfte.

Dem Gemeinderat steht als Kollegialorgan nach Art. 30 Abs. 3 GO ein umfassendes Überwachungsrecht zu, das einen Auskunftsanspruch und die Möglichkeit der Einsichtnahme in relevante Akten beinhaltet. Voraussetzung ist ein Mehrheitsbeschluss des Gremiums. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder haben grundsätzlich keinen individuellen Auskunftsanspruch, sofern sie nicht nach Art. 30 Abs. 3 GO vom Gemeinderat entsprechend ermächtigt wurden.

Es entspricht der bisherigen bayerischen Rechtsprechung, dass sich ein Informationsrecht eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds gegenüber der Gemeindeverwaltung nicht aus der Bayerischen Gemeindeordnung ergibt (vgl. Gaß/Keller, Kommunale Geschäftsordnung Bayern, § 32, Rdn. 2 mit

Postanschrift:

Gemeinde Kirchheim b. München
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim
Tel +49 89/ 90 90 9 -0
Fax +49 89/ 90 90 9 -31
gemeinde@kirchheim-heimstetten.de
www.kirchheim-heimstetten.de

Bank:

VR Bank Münchner Land
Kreissparkasse Kirchheim
UniCredit-HVB München
Münchner Bank Heimstetten
Postbank München

IBAN:

DE84 7016 6486 0002 8088 46
DE23 7025 0150 0390 2501 32
DE56 7002 0270 0047 6010 10
DE83 7019 0000 0004 7005 38
DE73 7001 0080 0306 6408 07

BIC:

GENO DE F1 OHC
BYLADEM1KMS
HYVEDEMMXX
GENODEF1M01
PBNKDEFF



Verweis auf VGH Bayern, Urt. v. 06.09.1989 – 4 B 89.00015, BayVBl. 1990, 278, 279; VGH Bayern, Beschl. v. 15.12.2000 – 4 ZE 00.3321, juris Rn. 14; VGH Bayern, Beschl. v. 26.03.2015 – 4 ZB 14.1692, juris Rn. 15 = FSt. 2016 Rn. 52).

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht ist beschränkt auf Fragen der Verwaltung der Gemeinde und zur Überwachung der Verwaltungstätigkeit, besteht insofern nicht beliebig, insbesondere nicht für private Zwecke (vgl. die Antwort des Innenministeriums auf eine schriftliche Anfrage aus dem Bayerischen Landtag, LT-Drucks. 17/14451 v. 24.11.2016, S. 16) und richtet sich an den Ersten Bürgermeister als Leiter der Verwaltung (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Die Art und Weise der Auskunftserteilung ist nicht geregelt und liegt grundsätzlich in seinem Ermessen (vgl. Gaß/Keller, Kommunale Geschäftsordnung Bayern, § 32, Rdn. 1).

Die Frage, ob sich im Einzelfall aus dem Mitgliedschaftsrecht im Gemeinderat ein ungeschriebener verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Ersten Bürgermeister ergeben kann, wurde vom VGH Bayern dagegen bislang offengelassen (Verweis auf VGH Bayern, Beschl. v. 11.02.2014 – 4 ZB 13.2225, juris Rn. 13 f. m. w. N. = FSt. 2015 Rn. 83, der allerdings darauf hinweist, dass ein entsprechendes Auskunftsbegehren jedenfalls darauf gerichtet sein müsste, „vom Bürgermeister sachbezogene Informationen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu erhalten“).

Die Geschäftsordnung selbst, ist eine Innenrechtsnorm sui generis. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie Rechtsverhältnisse abstrakt-generell im Innenbereich der Verwaltung regelt. Die Geschäftsordnung ist somit keine Gemeindefestsetzung im Sinne von Art. 23 GO.

Die im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde bestehende Organisationshoheit unterliegt nach dem Rechtsstaatsprinzip dem Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs.3 GG, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 und Art. 83 BV). Die Geschäftsordnung kann über den Mindestinhalt (vgl. Art.45 Abs. 2 Satz 1 GO) zwar Regelungen hinsichtlich der inneren Organisation und des Ablaufs der Willensbildung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse treffen, die nach dem Gesetz gefordert oder zugelassen werden, die Regelungen müssen mit dem geltenden Bundes- oder Landesrecht, insbesondere aber mit den Vorschriften der GO, vereinbar sein, dürfen also weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes widersprechen.

In dem Zusammenhang ist festzustellen, dass dem einzelnen Gemeinderatsmitglied grundsätzlich kein Überwachungsrecht und damit auch kein Informationsrecht zusteht. Dieses Recht steht gem. Art. 30 Abs. 3 GO nur dem Gemeinderat als Kollegialorgan zu (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Erl. 5.1.2 zu Art. 30 GO). Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (vgl. §30) hat jedoch den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ein Informationsrecht eingeräumt, was rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. ebd. Erl. 2.2.1 zu Art. 30 GO).

Nach § 30 werden Anfragen ausschließlich mündlich im Rahmen der Sitzung beantwortet. Der Grund für die mündliche Auskunftserteilung im Rahmen von Sitzungen ist nicht zuletzt, dass dies effizienter erscheint (Verwaltungsökonomie) und wurde auch in der Vergangenheit von den Gemeinderatsmitgliedern mehrheitlich befürwortet. Sollte jedoch eine schriftliche Auskunftserteilung von den Gemeinderatsmitgliedern in Zukunft mehrheitlich gewünscht sein, könnte die Geschäftsordnung dahingehend geändert werden.



Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Aussage des Bundesverwaltungsgerichts dahingegen verallgemeinert, dass grundsätzlich Bestimmungen der Geschäftsordnung eines kommunalen Kollegialorgans als andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Vorschriften (BayVGH, BayVBl. 1990, 53 f.: BayVGH, BayVBl.2006, 370 ff. im Vergleich mit § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. Art 5 AGVwGO) der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle unterlägen.

Die Geschäftsordnung stellt eine Norm unter dem Landesrecht dar und ist somit den sonstigen Satzungen gleichgestellt, auch der Informationsfreiheitssatzung.

Nach all dem ist festzuhalten, dass die Geschäftsordnung bezüglich des Auskunftsanspruchs der Gemeinderatsmitglieder nicht der Informationsfreiheitssatzung entsprechen muss, da sie sich in der Normenhierarchie auf einer Stufe befinden. Die Aufsichtsbeschwerde von Herrn Gemeinderatsmitglied Zwarg wäre daher m.E. zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.